**Dienstvereinbarung**

**zum Fahrradleasing mit Entgeltumwandlung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Kirchengemeinde\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_­­\_\_\_\_\_\_\_\_**

zwischen

 **der Kirchengemeinde \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

und

**der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde**

wird auf der Grundlage des § 36 MVG-EKD in Verbindung mit § 24 Abs. 5 KAT

die folgende

**Dienstvereinbarung**

geschlossen:

**Präambel**

Die Kirchengemeinde hat einen Leasing-Rahmenvertrag für fabrikneue Fahrräder und E-Bikes (nachfolgend Diensträder) abgeschlossen, um diese seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur dienstlichen und privaten Nutzung zu überlassen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die seit mindestens sechs Monaten in einem Arbeitsverhältnis mit der Kirchengemeinde stehen, welches voraussichtlich mindestens 36 Monate andauern wird und deren dauerhaft zu erwartendes monatliches Arbeitsentgelt mindestens der Höhe der Leasingrate für die Diensträder entspricht.

**§ 2**

**Überlassung**

Die Bedingungen der Überlassung werden durch einen Überlassungsvertrag geregelt, welcher zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer geschlossen

wird.

**§ 3**

**Entgeltumwandlung**

Mitarbeitende, die eine Dienstradüberlassung in Anspruch nehmen wollen, wandeln aus ihrem Anspruch auf monatliches tarifliches Arbeitsentgelt[[1]](#footnote-1) monatlich einen Teilbetrag in Höhe der vereinbarten Leasingrate, abzüglich der nach Maßgabe des § 4 dieser Dienstvereinbarung zu gewährenden Zuschüsse, in einen Anspruch auf dienstliche und private Nutzung eines Dienstrades um. Die Entgeltumwandlung beginnt mit dem auf die Übernahme des Dienstrades folgenden Monatsersten und läuft 36 Monate.

**§ 4**

**Zuschüsse**

Die Kirchengemeinde bezuschusst die Dienstradüberlassung mit einem Betrag in Höhe von 9,5 % der vereinbarten Leasingrate für alle überlassenen Diensträder. Die Dauer der Bezuschussung entspricht der Dauer der Überlassung des Dienstrades.

Der Zuschuss ist kein versorgungspflichtiges Entgelt im Sinne der § 64 Abs. 4 Satz 1 Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

**§ 5**

**Sonstiges**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit einem Dienstrad zu ihrem Arbeitsplatz kommen, sind berechtigt, den Akku des Dienstrades während der Arbeitszeit an ihrem Arbeitsplatz aufzuladen.

**§ 6**

**Inkrafttreten, Kündigung**

Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Nachwirkung wird ausgeschlossen. Für bestehende Überlassungsverträge gelten die Regelungen dieser Dienstvereinbarung bis zum Ende des Überlassungszeitraumes fort.

Rendsburg, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Für die Kirchengemeinde \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderates

**Für die Mitarbeitervertretung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Antje Brozio

Vorsitzende der Mitarbeitervertretung

1. Es handelt sich nicht um eine gesetzliche, sondern um eine freiwillige Entgeltumwandlung. [↑](#footnote-ref-1)